



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turnhallen der Gemeinde Tutzing – Gültig ab 01. Januar 2017 (Lesefassung)**

### **§ 1 Allgemeine Festlegung**

Die Gemeinde Tutzing ist Eigentümerin folgender Turnhallen:

- Würmseehalle Tutzing
- Turnhallen im Gymnasium Tutzing
- Turnhalle in der Grund- und Mittelschule Tutzing
- Turnhalle in der Grundschule Traubing.

Sie wird durch den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Tutzing vertreten.

Die genannten Turnhallen sind gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tutzing, die den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Schulen, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen der Gemeinde Tutzing, für schulische, soziale, sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2 Vergabe der Hallen / Hallenteile**

1. Durch die Gemeindeverwaltung werden die Hallen / Hallenteile für die unter § 1 genannten Zwecke vergeben.
2. Während der normalen Schulzeiten werden die Hallen / Hallenteile grundsätzlich den Schulen der Gemeinde Tutzing, zur Durchführung ihres Sportunterrichts, zur Verfügung gestellt.
3. Nach den Schulzeiten werden die Hallen / Hallenteile grundsätzlich den Vereinen, für ihre Trainings- und Lehrstunden, aber auch für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

4. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden Belegungspläne für die einzelnen Hallen / Hallenteile nach Absprache mit Schulen und Vereinen erstellt. Die Bedarfsmeldungen haben durch die Schulleitung bzw. den Vereinsvorstand mittels eines schriftlichen Antrags, bis spätestens 15. August, bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Anmeldungen von Lehrern, Trainern oder sonstigen Personen werden nicht angenommen bzw. berücksichtigt.
5. Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räume besteht jedoch nicht.
6. Die genehmigten Belegungszeiten können grundsätzlich während des laufenden Schuljahres nicht mehr geändert werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlichem Antrag möglich.
7. Belegungen außerhalb des regulären Belegungsplanes, sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich zu beantragen.
8. Für die Nutzung der Hallen / Hallenteile werden Gebühren erhoben.
9. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist nicht zulässig.
10. Es ist zwingend ein entsprechender Überlassungsvertrag zu schließen.
11. Der Benutzer bestätigt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

### **§ 3 Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühr wird für die Nutzung der gemeindlichen Hallen / Hallenteile und sonstiger Nebenkosten, wie Heizung, Strom- und Wasserverbrauch sowie für Reinigungsarbeiten erhoben.

2. Für die Nutzung werden folgende Gebühren festgesetzt:

2.1 Gebühren für die Sport- und Trainingsnutzung (Dauernutzung)

2.1.1 Halle Grundschule Traubing

	<b>Kinder /Jugendliche</b>	<b>Erwachsene</b>
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	1,50 € je Stunde	3,00 € je Stunde
Sonstige	7,50 € je Stunde	7,50 € je Stunde

2.1.2 Halle Grund- und Mittelschule

	<b>Kinder /Jugendliche</b>	<b>Erwachsene</b>
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	2,50 € je Stunde	5,00 € je Stunde
Sonstige	13,50 € je Stunde	13,50 € je Stunde

2.1.3 Hallen Gymnasium

	<b>Kinder /Jugendliche</b>	<b>Erwachsene</b>
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	2,50 € je Stunde	5,00 € je Stunde
Sonstige	15,00 € je Stunde	15,00 € je Stunde

2.1.4 Würmseehalle / Gymnastikraum

	<b>Kinder /Jugendliche</b>	<b>Erwachsene</b>
Tutzinger Vereine, Verbände usw.	5,00 € je Stunde/Hallenteil	7,50 € je Stunde/Hallenteil
Schulen (außer gemeindl. Schulen)	15,00 € je Stunde/Hallenteil	15,00 € je Stunde/Hallenteil
Sonstige	25,00 € je Stunde/Hallenteil	25,00 € je Stunde/Hallenteil

**Die abzurechnende Nutzungsdauer beträgt 16 bzw. 38 Wochen.**

2.2 Gebühren für Veranstaltungen

2.2.1 Hallen Grundschule Traubing / Gymnasium Tutzing /Grund-  
Mittelschule Tutzing

	<b>Kinder /Jugendliche</b>	<b>Erwachsene</b>
Gebührenrahmen von 25,00 € bis 250,00 € je Stunde		

### 2.2.2. Würmseehalle

**Sportveranstaltungen von Tutzinger Vereinen ohne Eintritt:**

- Erwachsene: pro Hallenteil 80 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 50 €/Tag

**Sportveranstaltungen von Tutzinger Vereinen mit Eintritt:**

- Erwachsene: pro Hallenteil 120 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 80 €/Tag

**Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine ohne Eintritt:**

- Erwachsene: pro Hallenteil 120 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 80 €/Tag

**Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine mit Eintritt:**

- Erwachsene: pro Hallenteil 180 €/Tag
- Kinder/Jugendliche: pro Hallenteil 150 €/Tag

**Sonstige Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Ausstellungen, Konzerte**

- Kostenrahmen von 100 € bis 1.000 € je Hallenteil

- Bei Veranstaltungen in der Würmseehalle, bei der Gäste den Hallenbereich mit Straßenschuhen betreten, wird ein entsprechender Schutzboden verlegt. Für diesen Schutzboden wird folgende Pauschalgebühr fällig:
  - Für Tutzinger Vereine usw. 300,00 €
  - Für sonstige Benutzer 600,00 €
- Die Abrechnung und Rechnungsstellung für die jährlichen festen Benutzungszeiten, erfolgt jeweils am Ende des Schuljahres bis spätestens 31. Oktober.
- Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnlicher Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungen in den Hallen / Hallenteilen, kann je nach Veranstaltung, neben den Gebühren eine Kautions von mindestens 200,00 Euro erhoben werden.

6. Gebühren und Kaution werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung fällig.
7. Über Gebührenbefreiung oder Gebührenreduzierung entscheidet die Gemeindeverwaltung nach schriftlicher Antragstellung durch den Benutzer.
8. Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Benutzer abgesagt, werden pauschal 10% der Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr fällig. Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig.

#### **§ 4 Nutzungszeiten/Nutzungsbestimmungen**

Für die Benutzung gelten folgende Zeiten und Bestimmungen:

1. Die Hallen / Hallenteile werden grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.40 Uhr bis 22.00 Uhr belegt. Ausnahmen sind möglich. Die Aufteilung der Tagesstunden ist grundsätzlich wie folgt geregelt:
  - Von 7.40 Uhr bis ca. 17.00 Uhr Schulsport
  - Von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr Vereinssport
2. In den Monaten November bis März ist in Einzelfällen, auf Antrag, auch eine Nutzung der Hallen / Hallenteile an Samstagen möglich. Eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen soll möglichst nur zu Wettkämpfen oder größeren Veranstaltungen erfolgen.
3. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für Aufräumen, Auf- und Abbauten, Duschen und Umkleiden, usw. mit eingeschlossen. Die Nutzungsstunden sind deshalb so zu beenden, dass die Hallen / Hallenteile mit Ablauf der gebuchten Zeit geräumt sind.
4. In der Ferienzeit sind die Turnhallen nicht nutzbar. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und sind von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.
5. Benötigt die Gemeinde die Hallen / Hallenteile zur Durchführung einer Veranstaltung, kann sie vom Benutzer verlangen, dass er die Halle trotz seiner Belegung freigibt.

6. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten von Hallen / Hallenteilen im Belegungsplan vorzunehmen.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie für die Beachtung aller Bestimmungen die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmungen über den Feuerschutz sind einzuhalten.
8. Das vorhandene Inventar darf grundsätzlich benutzt werden.
9. Jeder Benutzer hat einer der Art der Veranstaltung entsprechenden Anzahl von Personen einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Die Besucher haben den Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Tutzing Folge zu leisten.
10. Der Benutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und genutzten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
11. Die Benutzung der überlassenen Hallen / Hallenteile und des Inventars erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Tutzing abgedeckt sind und verpflichtet sich, die Gemeinde Tutzing von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich neben der eigentlichen Veranstaltung auch auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Auf- bzw. Abbauarbeiten.
12. Der Benutzer verpflichtet sich darauf einzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.
13. Es dürfen nur die für die jeweilige Veranstaltung freigegebenen Räume betreten werden.

14. Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.  
Bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
15. Die Benutzer haben die jeweils geltende Hausordnung zu beachten, jegliche Schäden bei der Übergabe anzuzeigen und die Mietsache in einwandfreien Zustand zurückzugeben.
16. Der Erste Bürgermeister oder ein beauftragter Vertreter, kann aufgrund des von ihm ausgeübten Hausrechtes, jeden Benutzer oder Besucher im Interesse eines geordneten Ablaufs von Veranstaltungen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von einer Veranstaltung ausschließen oder von einer Raumvergabe jederzeit absehen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.
17. Aus Gründen der Müllvermeidung darf bei Festveranstaltungen kein Einweggeschirr verwendet werden. Der Verkauf von Getränken in Dosen ist unzulässig. Bei Einwegflaschen (Wein, Sekt) soll ein Pfand erhoben werden.
18. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Benutzers. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Tutzing einzuholen.

## **§ 5 Ordnung und Sauberkeit**

1. Die Benutzer haben auf die Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Hallen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.  
Zum Gebrauch überlassene Geräte sind, wenn erforderlich, zu säubern und an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurück zu bringen.

Turn- und Sportgeräte dürfen ohne Genehmigung nicht aus den Hallen entfernt werden. Hinweise auf Sicherheitsvorschriften im Gebrauch mit Sportgeräten sind zu beachten.

2. Die Benutzung der Hallen für den Sportbetrieb ist nur mit Turnschuhen zulässig, die den Bodenbelag nicht beschädigen können. Zugelassen sind nur Hallenschuhe mit hellen, abriebfesten Sohlen.
3. Eine Benutzung der Hallen für andere Veranstaltungen, ist nur nach Auslegung des Schutzbodens möglich.
4. Glasflaschen, Gläser und zerbrechliche Glasbehälter dürfen grundsätzlich in den Hallen nicht verwendet werden.
5. Rauchen in den Hallen und sämtlichen Räumlichkeiten ist verboten.
6. Die als verantwortlich benannte Person, hat sich vor Benutzung der Hallen / Hallenteile von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und etwa festgestellte Mängel sofort dem Hallenwart zu melden.  
Nach Beendigung der Benutzung hat die verantwortliche Person die Hallen / Hallenteile und deren Räumlichkeiten (Umkleide, Dusche, usw.) wieder ordentlich und sauber zu übergeben.  
Die Benutzung ist in die, in jeder Halle ausliegenden Benutzerlisten einzutragen und zu unterzeichnen. Besondere Vorkommnisse (Schäden, Unfälle, usw.) sind präzise zu dokumentieren.
7. Die Garderobe / Umkleide ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu führen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird Seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

## **§ 6 Hausrecht und Aufsicht**

1. Die Aufsicht und Leitung der Turnhallen, sowie das Hausrecht üben die Hallenwarte und Schulhausmeister aus. Den Aufforderungen von Hallenwarten, Hausmeistern und deren Vertretern ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Für die Übungs- und Lehrstunden benennen die Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen eine Person, die die Verantwortung



für den ordnungsgemäßen Übungs- und Lehrbetrieb, sowie den sorgsamsten Umgang mit der Sportanlage und den zur Verfügung gestellten Geräten trägt.

### **§ 7 Schlüsselausgabe**

1. Bei Dauernutzung erhält der Benutzer einen Schlüssel für die Turnhalle. Der Schlüssel wird gegen Unterschrift und namentliche Registrierung ausgegeben. Der Schlüssel darf nicht intern im Verein oder an einen etwaigen Nachfolger weitergegeben werden.
2. Tritt die Person, an die der Schlüssel ausgegeben wurde, von ihrer Funktion zurück, muss der Schlüssel an die Gemeinde zurückgegeben werden und wird an die für die jeweilige Funktion nachfolgende Person mit Registrierung neu ausgegeben. Der Benutzer haftet für den Verlust eines Schlüssels.

### **§ 8 Haftung**

1. Der Benutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Benutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Der Benutzungsberechtigte hat bei Beantragung der Benutzung der Turnhalle, spätestens bei Vertragsunterzeichnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

5. Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Der Haftende ist verpflichtet, die entstandenen Schäden binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung auf seine Kosten zu beheben und den alten Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Schuldners durchzuführen.

### **§ 9 Beendigung der Nutzungsvereinbarung**

1. Der Benutzer hat mit einer Frist von 4 Wochen vor gewünschter Beendigung der Benutzung, diese bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
2. Die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung kann die sofortige entschädigungslose Zurücknahme der Benutzungserlaubnis durch die Gemeinde mit sich ziehen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft

Tutzing, den 09.01.2017

Elisabeth Dörrenberg  
Zweite Bürgermeisterin